Lohnverrechnung – Updatebeschreibung Version 202207a

Einspielen des Updates 202207a

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2022.zip von **www.lohnverrechnung.com** oder **www.deutner-software.at** herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\Lohn2022 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202207a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Änderung beim Fabo+ bedingt durch die Aufhebung der Indexierung in den Hochpreisländern

Entgegen der ursprünglichen Verordnung wurde nun für die Aufrollung und Berücksichtigung des FaBo+ in den Ländern mit höheren Index (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich) folgende Berechnung festgelegt:

- für die Monate 1 – 6 des heurigen Jahres werden weiterhin die „alten" indexierten Werte wie ursprünglich berechnet, d.h. es ist hier keine Aufrollung notwendig
- im Monat 7 ist aber auch der niedrigere Wert zu indexieren, d.h. hier erfolgt keine Anhebung auf die höheren Inlandswerte, sondern es bleibt bei den „alten" wie in den Monaten 1-6 und diese werden dann wie bisher auch indexiert
- ab Monat 8 werden nur noch die Inlandswerte gerechnet (das was bisher aber auch schon so!)

Sollten Sie Kinder in den oben angeführten Ländern haben, dann rollen Sie bitte einzeln Monat für Monat auf, damit die neue Berechnung greift.

Achtung! In allen anderen Ländern und natürlich auch in Österreich ist keine Änderung gegenüber der ursprünglichen Version 202207 gegeben, d.h. da ist alles in Ordnung.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Fehler bei der Meldung von fallweise beschäftigen Dienstnehmern mit Sonderzahlung

Aufgrund einer Änderung wonach bei fallweisen Dienstnehmern, die über die tägliche Höchstbemessung kommen, die MV nicht korrekt berechnet wurde, hat sich leider ein Fehler eingeschlichen und wir haben diesen Programmteil nochmals komplett umgeändert, damit das nun in beiden Fällen (unter und über der Höchstbemessung) und mit und ohne Sonderzahlung funktioniert. Sollten Sie davon betroffen sein, dann bitte die mBGM nochmals stornieren, dann nochmals bei den Dienstnehmern auf erfassen und abrechnen gehen und dann nochmals die mBGM erzeugen – sorry für die Unannehmlichten!

Wenn Sie keine fallweise beschäftigten Dienstnehmer abrechnen, dann ist alles in Ordnung und keine Korrektur notwendig!

Lohnverrechnung – Updatebeschreibung Version 202207

Einspielen des Updates 202207

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2022.zip von **www.lohnverrechnung.com** oder **www.deutner-software.at** herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\Lohn2022 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202207 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Erhöhung Jahressechstel bei Kurzarbeit um 15% auch im Jahr 2022

Es dauert eben einfach bei unserer Regierung alles etwas länger, aber nun ist es soweit, dass auch im Jahr 2022 das Jahressechstel um 15% erhöht wird, wenn man im Jahr 2022 in Kurzarbeit war. Das Programm berücksichtigt diese Änderung bereits ab der nächsten Abrechnung (die Gesetzwerdung sollte am 7.7. erfolgen), wenn Sie jedoch bereits J/6-Überhänge bei Vormonaten haben sollten, dann müssten Sie bitte manuell den Monat nochmals über die Bruttoaufrollung aufrollen.

2. Kurzarbeit erneute Verlängerung ab 07/2022 bis 12/2022

Sollten Sie weiterhin Kurzarbeit beantragen müssen, dann gibt es ab Juli in der Lohnverrechnung eine Änderung in der Abrechnung an den Dienstnehmer, da nämlich nun auf etwa 90% Nettoersatzrate aufzufüllen ist, wenngleich die Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS diese Erhöhung nicht vorsieht. Seit dem 08.06.2022 gibt es die neue Sozialpartnervereinbarung V 11 und sollte man ab dem 01.07.2022 in Kurzarbeit gehen wollen, dann war das Ende der Beantragungsfrist der 09.06.2022 – das nenne ich eine zeitgerechte Umsetzung!!! Ab dem Beginndatum 02.07.2022 für die Kurzarbeit gilt der Vortag als letzter Tag der möglichen Beantragung. Es ist aber in allen Fällen eine Beratung durch das AMS notwendig, ob nicht die Kurzarbeit durch andere Maßnahmen abzuwenden wäre.

Die Änderungen in der CSV-Datei erfahren wir wie gewohnt natürlich nicht im Vorfeld, aber am 30.06.2022 kam die neue Webseite und man kann sich die Änderungen wenigstens selbst heraussuchen!

Für die Abrechnung an den Dienstnehmer wird die Erhöhung des Mindestbruttoentgeltes um 9% (für Dienstnehmer, deren Bruttobezug vor der Kurzarbeit zwischen 1.700,01 und 2.685,00 liegt) bzw. um 16% (wenn der Bruttobezug vor Kurzarbeit mehr als 2.685,00 beträgt) berechnet und mit der neuen Lohnart cke (KUA-Unterst.Erhöhung) abgerechnet. Diese neue Lohnart wird automatisch beim Programmstart bei allen Anwendern angelegt. Dienstnehmer bis zu 1.700,00 haben ohnehin die 90% Ersatzrate, daher erfolgt hier keine Erhöhung. Auch bei Lehrlingen gilt ja weiterhin die 100% Ersatzrate, daher kommt diese Erhöhung auch für Lehrlinge nicht in Betracht. Die Summe der Erhöhung wird wie folgt am Abrechungsbildschirm der Kurzarbeit dargestellt:

und in der Abrechung als eigene Erfassungszeile dargestellt.

3. Rückwirkende Erhöhung Familienbonus ab 01/2022 und teilweise Aufhebung Indexierung Ausland

Die Erhöhung des FaBo+ ab 07/2022 war bereits seit Jahresanfang im Programm enthalten, wurde nun aber aufgrund des Antiteuerungspaketes der Regierung rückwirkend ab Jänner erhöht. Da diese Erhöhung wahrscheinlich viele Dienstnehmer betreffen wird, man aber trotzdem die Summe je Monat aufrollen muss, haben wir uns dazu entschlossen, einen eigenen automatischen Aufrollungsprogrammpunkt zu integrieren. Gehen Sie daher bitte auf den Programmpunkt **Sonstiges – Familienbonus+ Vormonate** neu berechnen und Sie erhalten die nachfolgende Programmmaske:

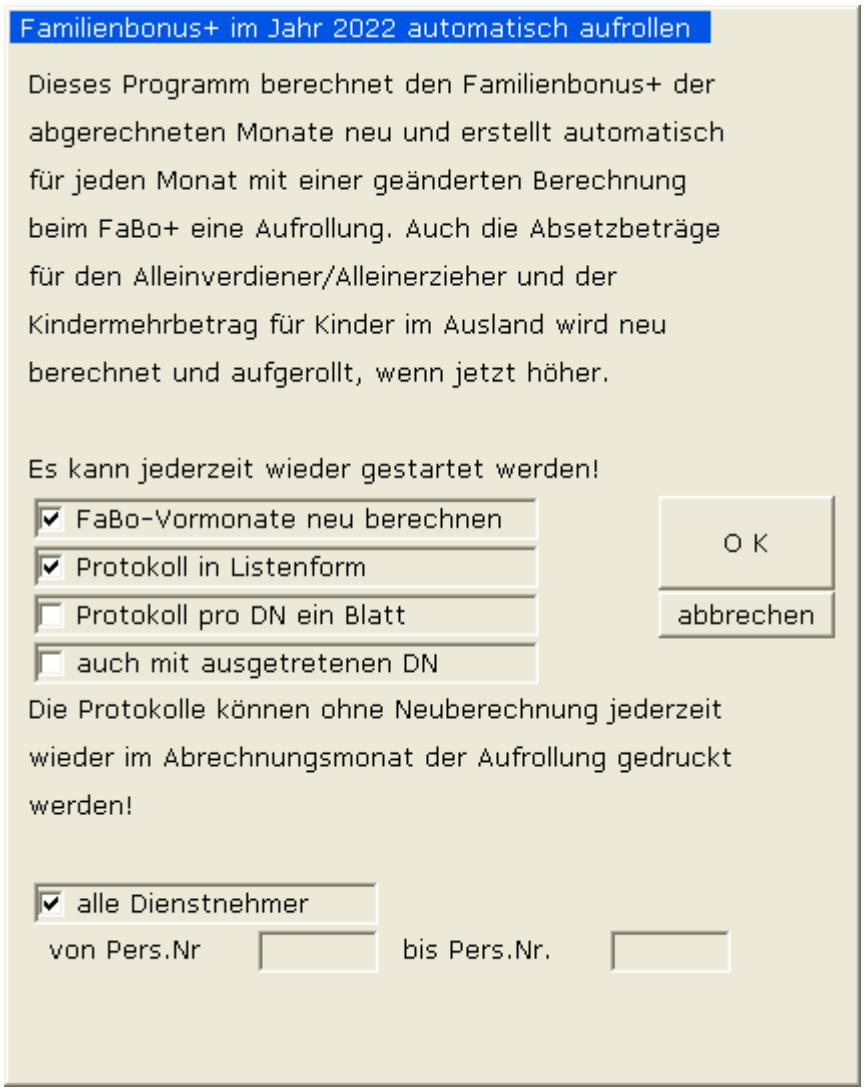

Haken Sie bitte das Feld **FaBo-Vormonate** neu berechnen an und es wird unter folgenden Kriterien eine Aufrollung erstellt:

- Der Dienstnehmer hat in der ursprünglichen Abrechnung noch Lohnsteuer bezahlt (sonst wäre eine Aufrollung ohne Differenz bei der Lohnsteuer)
- Die Abrechnung wurde noch mit der Version 202201 oder 202204 erstellt und nicht bereits mit der Version 202207 aufgerollt (dann wurde schon automatisch oder manuell aufgerollt!)
- Der Dienstnehmer hat Kinder in Österreich, dann wird für jedes Monat der FaBo+ neu errechnet und automatisch für jeden Dienstnehmer für jeden Monat eine Aufrollung erstellt
- Der Dienstnehmer hat Kinder, deren Wohnsitz nicht in Österreich ist:
  - Für Zeiträume ab 08/22 wird generell keine Indexierung mehr gerechnet, d.h. der FaBo+ wird mit dem gleichen Betrag gerechnet wie für in Österreich lebende Kinder

- Für Zeiträume von 01/22 bis 07/22 wird die Indexierung aufgehoben, wenn der Wohnsitz des Kindes in einem Land mit niedrigerem Index ist (Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), das bedeutet, es wird der höhere Index wie für ein in Österreich lebendes Kind gerechnet. Sollte der DN ein Kind oder Kinder in diesen Ländern haben und es wurde kein FaBo+, sondern nur der Alleinverdiener-absetzbetrag (AVAB) oder Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) und der Kindermehrbetrag gerechnet, dann wurde dieser auch bisher indexiert – diese Indexierung wird in der gleichen Art wie beim FaBo+ aufgehoben und auch dann eine automatische Aufrollung erstellt
- Für Zeiträume von 01/22 bis 06/22 (kein Tippfehler!) wird die Indexierung nicht aufgehoben, wenn der Wohnsitz des Kindes in einem Land mit höheren Index liegt (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich), das heißt, hier wird bis zum Juni der bisherige Wert berücksichtigt, wenn dieser höher als der neue erhöhte Inlandswert ist (kommt nur in Island, Norwegen und der Schweiz vor), ansonst wird der erhöhte Inlandswert gerechnet.
  - Beispiel 1: FaBo+ für Kind unter 18 Jahren in Dänemark wurde in den Monaten 1-6 mit einem Faktor von 1,264 indexiert und das ergab einen FaBo+ in Höhe von 158,00 (125 * 1,264). Die rückwirkende Erhöhung des FaBo+ für Kinder im Inland beträgt 166,68 – da dieser Wert höher als der bisher berücksichtige Wert ist, wird im Zuge der Aufrollung der FaBo+ mit 166,68 gerechnet.
  - Beispiel 2: FaBo+ für Kind unter 18 Jahren in der Schweiz wurde in den Monaten 1-6 mit einem Faktor von 1,392 indexiert und das ergab einen FaBo+ in Höhe von 174,00 (125 * 1,392). Die rückwirkende Erhöhung des FaBo+ für Kinder im Inland beträgt 166,68 – da dieser Wert kleiner als der bisher berücksichtige Wert ist, bleibt der FaBo+ in Höhe von 174,00 erhalten und nur aus diesem Grund allein erfolgt keine Aufrollung.
- Für 07/22 kommt in den Ländern mit höherem Index die Indexierung des erhöhten FaBo+ zur Anwendung, da eine Verordnung nicht außer Kraft gesetzt wurde (man kann ja als Politiker nicht an alles denken!). In diesem Monat werden also die erhöhten Werte auch dem Index unterworfen und diese Werte werden berücksichtigt – sollte hingegen der Index niedriger sein, dann kommt die Inlandsregelung zur Anwendung. Komplizierter geht es kaum noch und auch wir mussten hier mind. 6 oder 7 mal die Berechnung ändern, da es beinahe jeden Tag zu neuen Erkenntnissen kam und alleine heute (21.07.2022) wurde dieser Bereich zweimal umgeschrieben (einmal vormittags und einmal nachmittags) – danke an alle Beteiligten! Auch hier gilt gleiches wie oben erwähnt, wenn kein FaBo+ aber AVAB oder AEAB gerechnet wird.
  - Beispiel 1: FaBo+ für Kind unter 18 Jahren in Dänemark wird im Monat 7 mit einem Faktor von 1,264 indexiert und vom höheren Inlandswert berechnet, daher ergibt das einen FaBo+ von 210,68 (166,68 * 1,264).
  - Beispiel 2: FaBo+ für Kind unter 18 Jahren in der Schweiz wird im Monat 7 mit einem Faktor von 1,392 indexiert und vom höheren Inlandswert berechnet, daher ergibt das einen FaBo+ von 232,02 (166,68 * 1,392).

Ob das auch wirklich alles so bleiben wird (vor allem bei Kindern mit höherem Preisindex) bleibt abzuwarten – hoffen wir mal, dass es so bleibt, aber wer weiß dass schon!?!

Sie können jederzeit entscheiden, in welchem Abrechnungsmonat Sie die Aufrollung erstellen möchten – spätestens mit 30.09.2022 wäre es aber zwingend durchzuführen. Vor der Auszahlung von Bezügen für ein Monat wäre auf jeden Fall ein geeigneter Zeitpunkt diese Aufrollung zu starten, dann werden auch gleich die Auszahlungsänderungen bei der Überweisung mitberücksichtigt.

Sie erhalten sowohl bei der Berechnung und den damit verbundenen Aufrollungen ein Protokoll der durchgeführten Aufrollungen, wobei zwischen Rollungen des FaBo+ und/oder Rollungen wegen der

Indexierung ohne FaBo+, aber dafür AVAB/AEAB unterschieden wird – siehe nachfolgenden Protokollauszug:

Firmenname	*PLZ Ort*
LSWH-DG-GKK-DF	**4020 Linz**
Abrechnung 7 2022	Neuberechnung FaBo+ 18.07.2022

Pers.Nr **007m**	**LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Phili**			
Zeitraum	*FaBo+ alt*	*FaBo+ neu*	*Differenz FaBo*	*Differenz AV*
01. - 31.01.	183,00	333,36	150,36	
01. - 31.05.	183,00	333,36	150,36	
01. - 30.06.	183,00	333,36	150,36	
Gesamtsumme			**451,08**	

Pers.Nr **007w**	**LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Ameli**			
Zeitraum	*FaBo+ alt*	*FaBo+ neu*	*Differenz FaBo*	*Differenz AV*
01. - 31.05.	273,74	363,62	89,88	
01. - 30.06.	273,74	363,62	89,88	
Gesamtsumme			**179,76**	

Pers.Nr **008w**	**LSWH-VS-AAQ-Achtmuster Amelie**			
Zeitraum	*FaBo+ alt*	*FaBo+ neu*	*Differenz FaBo*	*Differenz AV*
01. - 31.05.				93,80
01. - 30.06.	183,00	333,36	150,36	93,80
Gesamtsumme			**150,36**	**187,60**

4. Teuerungsprämie

In den Jahren 2022 und 2023 dürfen Arbeitgeber eine sogenannte Teuerungsprämie abrechnen. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- bis 2.000 Euro pro Jahr dürfen lohnsteuerfrei und komplett lohnnebenkostenfrei als Teuerungsprämie abgerechnet werden und zusätzlich
- bis 1.000 Euro, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (z.B. aufgrund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung, etc.)
- es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden
- diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel bzw. Kontrollsechstel und werden auch nicht auf das Jahressechstel bzw. Kontrollsechstel angerechnet
- werden im Jahr 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Z 35 als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Jahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.
- sind Zulagen und Bonuszahlungen höher als 2.000 Euro (bzw. 3.000 Euro bei lohngestaltender Maßnahme), dann sind diese nach dem Tarif zu versteuern – es ist dafür eine eigene pflichtige Lohnart anzulegen.

- die Prüfung auf den Maximalbetrag kann sowohl für Mitarbeitergewinnbeteiligung als auch die Teuerungsprämie nur gemeinsam erfolgen und greift erst bei 3.000 Euro, da das Lohnprogramm ja nicht wissen kann, ob es eine lohngestaltende Maßnahme für die zusätzlichen 1.000 Euro gibt.

Das Lohnprogramm legt automatisch die neue Standardlohnart 844 (Teuerungsprämie) an. Die Ausgabe am L16 erfolgt derzeit im gleichen Bereich wie die Mitarbeitergewinnbeteiligungen, wenngleich es dazu von der Finanz weder Bestätigung noch Dementi gibt. Bezüglich Pfändbarkeit wissen wir nur, dass es pfändbar ist, da es sich aber nicht um lfd. Bezüge handelt, wird die Lohnart automatisch im Bereich der Pfändung mit der Ziffer 3 (Sonderzahlung) definiert.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Vorjahreswerte wegen Jahressummenkonto nicht mehr löschen

Bis jetzt wurden beim Löschen eines Dienstnehmers auch die Vorjahressumme für diesen Dienstnehmer aus den übernommenen Werten des Vorjahres im aktuellen Jahr gelöscht. Damit kann aber dann kein vollständiges jahresübergreifendes Jahressummenkonto mehr gedruckt werden. Daher werden ab sofort beim Löschen eines ausgetretenen Dienstnehmers die Vorjahressummen nicht mehr gelöscht und in allen Programmberechnungen, wo auf diese Vorjahreswerte zurückgegriffen werden muss, wird geprüft, ob es sich um die gleiche SV-Nummer handelt und nur dann wird aufsummiert.

2. Vortrag Urlaubsersatzleistung aus Vorjahr mit neuer Tarifgruppe

Wenn nach dem Jahresübertrag im Vorjahr noch eine Urlaubsersatzleistung abgerechnet wird, die ins neue Jahr reicht, und dieser Dienstnehmer wird im Vorjahr mit einer Tarifgruppe abgerechnet, die es im neuen Jahr nicht mehr oder noch nicht gibt, dann importiert das Lohnprogramm diese Tarifgruppe automatisch, damit es zu keinen Falschmeldungen der mBGM kommt.

3. Abrechnung Alleinverdiener ohne Länderdefinition beim Kind

Wenn man zwar im Personalstamm den Alleinverdiener / Alleinerzieherabsetzbetrag mit der Anzahl der Kinder definiert, dann aber im Angehörigenstamm bei den Kindern keine Länderdefinition hinterlegt hat, dann wurde bisher der Absetzbetrag gar nicht gerechnet – jetzt kommt ein entsprechender Fehlerhinweis, wenngleich sich das ob der Aufhebung der Indexierung in den Folgejahren wieder ad absurdum führen wird.

4. Entsendungsanträge

Die Erfassung der Entsendungsanträge wurde nochmals komplett von den Texten überarbeitet, doppelte Feldinhalte, die durch die Parallelphase der beiden ELDA-Versionen entstanden sind, wurden entfernt, sodass die Meldung wieder ein wenig übersichtlicher werden sollte. Die Formulare dafür wurden aber nicht angepasst, da es diese Formulare nicht mehr in der aktuellen Version gibt und angeblich auch nie mehr geben wird, d.h. der Ausdruck ist wirklich nur ein interner Kontrollausdruck. Leider kann hier auch sehr wenig an Daten aus dem Lohnprogramm verwendet werden und beinahe jedes Jahr gibt es in diesem Programmteil sehr extreme Änderungen, sodass sich jedes Jahr die Sinnfrage der Integration stellt.

5. Pendlereuro am Abrechnungszettel

Unter bestimmten Umständen konnte es vorkommen, dass am Abrechnungszettel der nicht erhöhte Wert des Pendlereuros angedruckt wurde. Gerechnet wurde der Pendlereuro aber bei der Lohnsteuer immer korrekt, lediglich beim Ausdruck am Abrechnungszettel konnte es zu diesem falschen Wert kommen, am

Lohnkonto hingegen wurde der Wert schon immer korrekt dargestellt. Das entsteht deswegen, weil der Pendlereuro immer aktuell neu gerechnet wird und dort erkannte das Programm nicht zuverlässig den höheren Wert ab 05/2022.

6. Anzeige Beginndatum bei Urlaubskartei, Krankenstandskartei und Zeitausgleichskartei (Zusatzmodule)

Hier wird nun jeweils zur besseren Übersicht das aktuelle Beginndatum angezeigt.

7. Speicherung der Einstellungen „umsortieren“ und „ohne Abmeldung“

Diese beiden Einstellungen werden gespeichert und beim nächsten Programmstart wieder automatisch so eingestellt. Auch ein gleichzeitiges Senden der Abrechnungszettel per mail (**Zusatzmodul**) von mehreren Benutzern ist nicht möglich. Aufheben der Sperre durch erneutes Speichern der Maileinstellungen unter **Sonstiges – Maileinstellungen**, d.h. hier bitte einen Feldinhalt ändern und dann auf **Speichern** klicken!

8. Storno letzter Tag einer fallweisen Beschäftigung im lfd. Monat

Bei einem Storno eines Beschäftigungstages einer fallweisen Beschäftigung wurde schon immer der verbleibende Datumsbereich als neues Ein- und Austrittsdatum gespeichert. Wurde aber bisher der letzte Tag einer fallweisen Beschäftigung im lfd. Monat gelöscht, dann blieb das bis dahin erfasste Ein- und Austrittsdatum vorhanden, was zu einem Fehler bei der Abrechnungsprüfung führte. Nun kommt eine eigene Abfrage, ob Sie die Felder im Personalstamm löschen möchten und bei **Ja** wird das Ein- und Austrittsdatumsfeld, das Feld Ende der SV sowie das MV-Beginndatum und MV-Endedatum gelöscht – damit erhalten Sie dann keinen Fehler bei der Abrechnungsprüfung auf Vollständigkeit.